

Antrag des Präsidiums an den Deutschen Rugby-Tag 2021 (DRT) auf Änderung der Satzung des Deutschen Rugby-Verbandes

Aktuelle Fassung	Neue Fassung	Begründung
Satzung des Deutschen Rugby-Verbandes (DRV-Satzung)	Satzung Rugby Deutschland (RyD-Satzung)	
Präambel	Präambel	
Der Deutsche Rugby-Verband, im Folgenden DRV genannt, gegründet 1900, ist die Vereinigung der deutschen Rugby-Landesverbände und der den Rugby-Sport betreibenden Vereine sowie außerordentlicher Mitglieder. Der DRV ist die oberste und einzige Verwaltungsorganisation des Rugby-Sports in der Bundesrepublik Deutschland. Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit gelten neben der männlichen Ämter-, Personen- und Funktionsbezeichnung grundsätzlich auch die jeweiligen weiblichen Bezeichnungen oder umgekehrt. Im konkreten Anwendungsfall sind jeweils die entsprechenden Bezeichnungen zu wählen.	Rugby Deutschland e.V. (RyD) gegründet 1900, ist die Vereinigung der deutschen Rugby-Landesverbände und der den Rugby-Sport betreibenden Vereine sowie außerordentlicher Mitglieder. Rugby Deutschland e.V. ist die oberste und einzige Verwaltungsorganisation des Rugby-Sports in der Bundesrepublik Deutschland.	Namensänderung zur besseren Vermarktbarkeit. Modernisierung.
§ 1 Name und Sitz	§ 1 Name und Sitz	
(1) Der DRV trägt den Namen "Deutscher Rugby-Verband e.V."	(1) Der Verband trägt den Namen „Rugby Deutschland e.V.“ (RyD)	
(2) Der DRV hat seinen Sitz in Hannover. Der DRV ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.	(2) Der Verband hat seinen Sitz in Hannover. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.	
§ 2 Verbandsgrundsätze	§ 2 Verbandsgrundsätze	
(1) Der Deutsche Rugby-Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige	(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.	Vereinfachung

Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.		
(2) Der Deutsche Rugby-Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Deutschen Rugby-Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Deutschen Rugby-Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Deutschen Rugby-Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	(2) Der Verband ist selbstlos tätig. Der Verband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.	
(3) Der Deutsche Rugby-Verband ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.	(3) Der Verband ist parteipolitisch neutral. Der Verband vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.	
(4) Er tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.	(4) Der Verband tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.	
(5) Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.	(5) Der Verband tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen.	
(6) Er ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund, im europäischen Rugby-Verband Rugby Europe, im internationalen Rugby-Verband World Rugby und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.	(6) Der Verband ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund, im europäischen Rugby-Verband Rugby Europe, sowie im internationalen Rugby-Verband World Rugby.	
-	(7) Zur Verwirklichung seiner Ziele kann der Verband Mitgliedschaften in anderen Institutionen erwerben, Stiftungen und Tochtergesellschaften gründen	Erweiterung der unternehmerischen Möglichkeiten

	und sich an Gesellschaften beteiligen. Der Vorstand nimmt sämtliche Rechte und Pflichten des Vereins im Rahmen seiner Vertretung als Gesellschafter einer Gesellschaft wahr.	
§ 3 Zwecke	§ 3 Zwecke	
(1) Der DRV pflegt und fördert den Rugby-Sport zum Wohle der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend.	(1) Der Verband pflegt und fördert den Rugby-Sport zum Wohle der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend.	
(2) Der DRV vertritt die Interessen des deutschen Rugby-Sports im In- und Ausland.	(2) Der Verband vertritt die Interessen des deutschen Rugby-Sports im Inland und Ausland.	
(3) Der Satzungszweck des DRV wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: a. Planmäßige Verbreitung des Rugby-Spiels und Förderung des Rugby-Sports durch alle dem Verband geeignet erscheinende Maßnahmen. b. Veranstaltungen von Turnieren, Länder- und Auswahlspielen; c. Veranstalter des nationalen, überregionalen Spielverkehrs; d. Organisation von Lehrgängen, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen. e. Veranstaltung von weiteren sportlichen Wettbewerben.	(3) Der Satzungszweck des Verbandes wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht: 1. die planmäßige Verbreitung des Rugby-Spiels und Förderung des Rugby-Sports durch alle dem Verband geeignet erscheinende Maßnahmen; 2. das Organisieren und Durchführen (Veranstalten) von Turnieren, Länderspielen und Auswahlspielen; 3. das Organisieren und Durchführen des nationalen und überregionalen Spielverkehrs; 4. das Organisieren und Durchführen von Lehrgängen, Ausbildungsveranstaltungen und Fortbildungsveranstaltungen. 5. das Organisieren und Durchführen weiterer sportlicher Wettbewerbe auf Bundesebene.	Redaktionelle Änderung
§ 4 Bekämpfung des Dopings	§ 4 Bekämpfung des Dopings	
(1) Der DRV verurteilt und bekämpft das Doping. Dementsprechend nimmt der DRV am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) und von World Rugby/Rugby Europe teil. Sowohl NADA als auch World Rugby/Rugby Europe sind	(1) Der Verband verurteilt und bekämpft Doping. Dementsprechend nimmt der Verband am Dopingkontrollsystem der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) sowie von World Rugby und Rugby Europe teil. Sowohl die	Redaktionelle Änderung

berechtigt, Dopingkontrollen während und außerhalb des Wettkampfes durchzuführen.	Nationale Anti-Doping Agentur (NADA) als auch World Rugby und Rugby Europe sind berechtigt, Dopingkontrollen während und außerhalb von Wettkämpfen durchzuführen.	
(2) Die Einzelheiten regelt der Anti-Doping Code des DRV (ADC).	(2) Das Nähere regelt der Anti-Doping Code (ADC).	
§ 5 Rechtsgrundlagen	§ 5 Rechtsgrundlagen	
Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe des DRV bestimmen sich nach dieser Satzung und den Ordnungen des DRV (welche nicht Bestandteil dieser Satzung sind), insbesondere: - Geschäftsordnung - Geschäftsordnung für den Deutschen Rugby-Tag - Finanz- und Beitragsordnung - Spielordnungen Im Speziellen (das heißt nur für die in der jeweiligen Ordnung genannten Mitglieder) verbindlich sind: - Jugendordnung der DRJ - Schiedsrichterordnung - DRF-Ordnung - Ordnung der Vertretung der Landesverbände - Ordnung des Bundesligaausschusses	(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Organe des Verbandes bestimmen sich nach dieser Satzung und seinen Ordnungen, welche nicht Bestandteil dieser Satzung sind. Diese sind: 1. die Geschäftsordnung für den Deutschen Rugby-Tag, 2. die Finanz- und Beitragsordnung, 3. die Spielordnungen 4. die Schiedsordnung 5. die Ehrenordnung	
-	(2) Nur für die in der jeweiligen Ordnung genannten Mitglieder oder Personen sind verbindlich: 1. die Ordnung der Deutschen Rugby-Jugend, 2. die Ordnung der Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby-Verband, 3. die Ordnung der Deutschen Rugby-Frauen, 4. die Ordnung der Vertretung der Landesverbände, 5. die Ordnung des Rugby-Bundesligaausschusses, 6. die Ordnung Touch Deutschland.	Regelung der Zuständigkeit

	<p>7. die Geschäftsordnung des Vorstandes gemäß § 26 BGB</p> <p>Beschlussfassungen über diese Ordnungen, welche nicht Bestandteil dieser Satzung sind, obliegen den Organen. Zu ihrer Änderung bedarf es einer Mehrheit von zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Versammlungen der jeweiligen Organe.</p>	
-		
§ 6 Mitglieder des DRV	§ 6 Mitglieder	
<p>(1) Die Vereine des DRV sind in Landesverbänden, die in der Regel den Bundesländern entsprechen, zusammengeschlossen. Vereine, die dem DRV angeschlossen sind, müssen den jeweiligen örtlich zuständigen Landesverbänden angehören.</p>	<p>(1) Die Vereine des Verbandes sind in Landesverbänden, die in der Regel den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland entsprechen, zusammengeschlossen. Vereine, die dem Verband angeschlossen sind, müssen den jeweiligen örtlich zuständigen Landesverbänden angehören.</p>	
<p>(2) Die Landesverbände sind wie die Vereine Mitglieder des DRV. Ihre Satzungen dürfen nicht der Satzung des DRV widersprechen.</p>	<p>(2) Die Landesverbände sind wie Vereine Mitglieder des Verbandes. Ihre Satzungen dürfen den Normen dieser Satzung nicht entgegenstehen.</p>	
<p>(3) Löst sich ein Landesverband auf oder existiert im betreffenden Bundesland kein Rugby-Landesverband, so können andere Organisationen für das betreffende Bundesland geschaffen werden.</p>	<p>(3) Löst sich ein Landesverband auf oder existiert im betreffenden Bundesland kein Landesverband, so können andere Organisationen für das betreffende Bundesland geschaffen werden.</p>	
<p>(4) Aus jedem Bundesland wird vom DRV nur ein Landesverband oder eine entsprechende andere Organisation anerkannt.</p>	<p>(4) Aus jedem Bundesland wird vom Verband nur ein Landesverband oder eine entsprechende andere Organisation anerkannt.</p>	
<p>(5) Es besteht die Möglichkeit für andere juristische Personen eine außerordentliche Mitgliedschaft zu erwerben. Falls diese juristischen Personen nicht gemeinnützig sind,</p>	<p>(5) Es besteht die Möglichkeit für juristische Personen, die keine Vereine sind, eine außerordentliche Mitgliedschaft zu erwerben. Falls diese juristischen Personen nicht gemeinnützig sind,</p>	

<p>kommen ihnen durch den Verband keine finanziellen Förderungen zu. Die außerordentlichen Mitglieder sind in den Gremien des Deutschen Rugby-Verbandes nicht stimmberechtigt.</p>	<p>kommen ihnen durch den Verband keine finanziellen Förderungen zu. Die außerordentlichen Mitglieder sind in den Gremien des Verbandes nicht stimmberechtigt.</p>	
<p>§ 7 Aufnahme in den Verband</p>	<p>§ 7 Aufnahme in den Verband</p>	
<p>(1) Will ein Verein in den DRV eintreten, hat er sein Aufnahmegesuch beim zuständigen Landesverband oder der sonst bestehenden Organisation einzureichen. Der Landesverband ist verpflichtet, dieses Gesuch mit seiner Stellungnahme unverzüglich an den DRV weiterzuleiten. Dem Aufnahmegesuch ist eine Abschrift der Satzung sowie eine Liste beizufügen, die Namen und Anschrift der Vorstandsmitglieder sowie die Anzahl der Mitglieder enthalten muss. Ist kein Landesverband oder eine andere Organisation in dem Bundesland vorhanden, kann der Verein sein Aufnahmegesuch direkt an den DRV richten.</p>	<p>(1) Möchte ein Verein im Verband beitreten, hat er sein Aufnahmegesuch in Textform (Brief oder E-Mail) beim zuständigen Landesverband oder der sonst bestehenden Organisation einzureichen. Der Landesverband ist verpflichtet, dieses Gesuch mit seiner Stellungnahme in Textform unverzüglich an den Verband weiterzuleiten. Dem Aufnahmegesuch ist eine Abschrift der Vereinssatzung sowie eine Liste beizufügen, die Namen und Anschrift der Vorstandsmitglieder sowie die Anzahl der Mitglieder enthalten muss. Ist kein Landesverband oder eine andere Organisation in dem Bundesland vorhanden, kann der Verein sein Aufnahmegesuch direkt an die Geschäftsstelle des Verbandes richten.</p>	<p>Klarifizierung Textform</p>
<p>(2) Will ein Landesverband in den DRV eintreten, so hat er sein Aufnahmegesuch beim DRV einzureichen. Dem Aufnahmegesuch ist eine Abschrift der Satzung sowie eine Liste beizufügen, die Namen und Anschrift der Vorstandsmitglieder sowie die Namen und Anzahl der in dem Landesverband zusammengeschlossenen Vereine enthalten muss.</p>	<p>(2) Möchte ein Landesverband Rugby Deutschland beitreten, so hat er sein Aufnahmegesuch in Textform bei Rugby Deutschland einzureichen. Dem Aufnahmegesuch ist eine Abschrift der Vereinssatzung sowie eine Liste beizufügen, die Namen und Anschrift der Vorstandsmitglieder sowie die Namen und Anzahl der in dem Landesverband zusammengeschlossenen Vereine enthalten muss.</p>	
<p>(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des DRV, nachdem auf eine</p>	<p>(3) Über die Aufnahme eines Landesverbandes oder Vereines entscheidet der</p>	<p>Zuständigkeit Schiedsgericht</p>

<p>Ankündigung auf der Homepage des DRV oder per Rundschreiben innerhalb von vier Wochen kein begründeter Widerspruch erfolgt ist. Wird die Aufnahme verweigert, kann der Verein oder Landesverband Berufung beim nächsten Deutschen Rugby-Tag einlegen.</p>	<p>Vorstand, nachdem auf eine Ankündigung auf der Vereinswebseite des Verbandes oder per Rundschreiben in Textform innerhalb von vier Wochen kein begründeter Widerspruch durch ein Mitglied des Verbandes erfolgt ist. Wird die Aufnahme verweigert, kann der Verein oder Landesverband Beschwerde beim Schiedsgericht einlegen.</p>	
<p>(4) Über die Aufnahme von anderen juristischen Personen als Vereinen entscheidet das Präsidium des DRV.</p>	<p>(4) Über die Aufnahme von juristischen Personen, die keine Vereine sind, entscheidet das Präsidium.</p>	
<p>§ 8 Pflichten der Mitglieder</p>	<p>§ 8 Pflichten der Mitglieder</p>	
<p>(1) Allgemein a. Die Mitglieder und deren Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung und die sonstigen in §5 genannten Rechtsgrundlagen zu beachten. b. Jeder Verein ist verpflichtet, bis zum 1. Februar eines jeden Jahres eine Bestandsmeldung an die DRV-Geschäftsstelle abzugeben. Bleibt ein Mitglied länger als 3 Monate trotz Mahnung mit seiner Mitgliedermeldung im Rückstand, ruhen seine Rechte. c. Säumige Mitglieder werden namentlich auf der offiziellen Homepage des DRV genannt. Bleibt ein Mitglied länger als 3 Monate trotz Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand, kann auf Beschluss des Vorstands seine Teilnahme an Wettspielen untersagt werden. Seine übrigen Rechte ruhen sodann. Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Aufforderung des DRV Angaben zu machen, deren Kenntnis für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung</p>	<p>(1) Dem Verband angehörige Vereine und Landesverbände sowie deren Mitglieder sind verpflichtet, diese Satzung und die in § 5 genannten Rechtsgrundlagen zu beachten. Jeder Verein ist verpflichtet, bis zum 01. Februar eines jeden Jahres eine Bestandsmeldung bei der Geschäftsstelle des Verbandes einzureichen. Bleibt ein Mitglied länger als drei Monate trotz Mahnung mit seiner Mitgliedermeldung im Rückstand, ruhen seine mitgliedschaftlichen Rechte. Die Mitglieder sind verpflichtet, auf Anforderung des Verbandes Angaben zu machen, deren Kenntnis für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erforderlich ist.</p>	<p>Neu strukturiert</p>

erforderlich ist.		
<p>(2) Beiträge</p> <p>a. Jedes Mitglied hat seinen Jahresbeitrag zu zahlen, der vom Deutschen RugbyTag festgesetzt und in der Finanz- und Beitragsordnung veröffentlicht wird. Dieser Beitrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Zahlungsaufforderung zu zahlen. Vereine können auf begründeten Antrag von der Beitragszahlung befreit werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand nach § 26 BGB.</p> <p>b. Außerordentliche Beiträge In notwendigen Fällen können außerordentliche Beiträge vom Präsidium des DRV beantragt werden. Zu ihrer Erhebung ist ein Beschluss eines Deutschen Rugby-Tages erforderlich (siehe § 26).</p>	<p>(2) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten, der von einem Deutschen Rugby-Tag festgesetzt und in der Finanz- und Beitragsordnung des Deutschen Rugby-Verbandes bestimmt wird. Dieser Beitrag ist innerhalb von vier Wochen nach Zahlungsaufforderung zu entrichten. Bleibt ein Mitglied länger als drei Monate trotz Mahnung mit der Zahlung seiner Beiträge im Rückstand, kann auf Beschluss des Vorstands seine Teilnahme an Wettspielen untersagt werden. Seine übrigen mitgliedschaftlichen Rechte ruhen sodann. Vereine können auf begründeten Antrag von der Beitragszahlung befreit werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. In notwendigen Fällen können außerordentliche Beiträge vom Präsidium beantragt werden. Zu ihrer Erhebung ist ein Beschluss eines Deutschen Rugby-Tages oder eines Außerordentlichen Rugby-Tages erforderlich.</p>	
§ 9 Austritt	§ 9 Austritt / Ausschluss	
<p>(1) Der Austritt eines Vereins kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres sowie nur über den Landesverband geschehen. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vorher bei der DRV-Geschäftsstelle eingegangen sein.</p>	<p>(1) Der Austritt eines Vereins kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres geschehen. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vorher schriftlich (Brief) bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein. Eine Kündigung per E-Mail ist ausgeschlossen.</p>	
<p>(2) Aus dem DRV können Vereine nur einzeln austreten.</p>	<p>(2) Aus dem Verband können Vereine nur einzeln austreten.</p>	
<p>(3) Der Austritt eines Landesverbandes oder einer anderen juristischen Person kann nur</p>	<p>(3) Der Austritt eines Landesverbandes oder einer anderen juristischen Person kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres geschehen. Die</p>	

<p>zum Schluss eines Geschäftsjahres geschehen. Die Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vorher bei der DRV-Geschäftsstelle eingegangen sein.</p>	<p>Austrittserklärung muss mindestens drei Monate vor Austritt schriftlich bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingegangen sein.</p>	
<p>-</p>	<p>(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es Aufgaben und Ansehen oder Interessen des Verbandes in grober Weise beeinträchtigt. Vor der Beschlussfassung muss das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Die Frist zur Stellungnahme beträgt 14 Tage ab Zustellung des beabsichtigten Beschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der beabsichtigte Beschluss an die zuletzt bekannte Anschrift versandt wurde). Sollte die Frist zur Stellungnahme nicht eingehalten werden, darf das Präsidium davon ausgehen, dass das Mitglied von seinem Recht auf rechtliches Gehör keinen Gebrauch machen möchte. Der Beschluss ist zu begründen. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats ab Zustellung des Beschlusses zum Ausschluss des Mitgliedes die Möglichkeit, gegen den Beschluss Berufung beim Schiedsgericht einzulegen. Das Schiedsgericht entscheidet abschließend über den Ausschluss. Der Beschluss des Schiedsgerichtes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft ruht bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss. Das Mitglied kann bis zur endgültigen Entscheidung keine</p>	<p>Regeln des Ausschlusses</p>

	mitgliedschaftlichen Rechte ausüben.	
§ 10 Organe des DRV	§ 10 Organe des Verbandes	
Die Organe des DRV sind: 1. der Deutsche Rugby-Tag, 2. das Präsidium, 3. der Vorstand nach § 26 BGB. 4. Deutsche Rugby-Jugend 5. Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby-Verband (SDRV) 6. Deutsche Rugby-Frauen (DRF) 7. Vertretung der Landesverbände im Deutschen Rugby-Verband (VLV) 8. Bundeligaausschuss 9. Schiedsgericht 10. Sportgericht	Die Organe des Verbandes sind: 1. der Deutsche Rugby-Tag (DRT), 2. das Präsidium, 3. der Vorstand nach § 26 BGB, 4. die Deutsche Rugby-Jugend (DRJ), 5. die Schiedsrichtervereinigung Rugby Deutschlands (SDRV), 6. die Deutschen Rugby-Frauen (DRF), 7. die Vertretung der Landesverbände (VLV), 8. die Vertretung der Athleten (VAt), 9. der Rugby-Bundeligaausschuss (RBA), 10. Touch Deutschland, 11. das Schiedsgericht, 12. das Sportgericht.	Ergänzung der Organe um Vertretung der Athleten und Touch Deutschland
§ 11 Grundsätze der Tätigkeit	§ 11 Grundsätze der Tätigkeit	
(1) Die Organmitglieder und sonstigen Mitglieder und Mitarbeiter in den Gremien des Deutschen Rugby-Verbandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können diese Tätigkeiten im Rahmen der wirtschaftsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.	(1) Die Organmitglieder und sonstigen Mitglieder und Mitarbeiter in den Gremien des Verbandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können diese Tätigkeiten im Rahmen der wirtschaftsrechtlichen und wirtschaftlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder Arbeitsvertrages entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.	
(2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit des Vorstandes nach § 16 Absatz (1) dieser Satzung sowie die Inhalte und die Beendigung entsprechender Dienstverträge des Vorstandes trifft das Präsidium.	(2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit des Vorstandes sowie die Inhalte und die Beendigung entsprechender Dienstverträge oder Arbeitsverträge des Vorstandes trifft das Präsidium.	

<p>(3) Die Mitglieder des Präsidiums nach § 14 Absatz (2) Ziffer 1.-8. haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe den gemäß §3 Nr. 26a EstG festgelegten Betrag nicht übersteigen darf.</p>	<p>(3) Die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 1 bis 9 haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe den gemäß § 3 Nummer 26a EstG festgelegten Betrag nicht übersteigen darf.</p>	
<p>(4) Im Übrigen haben die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter des Deutschen Rugby-Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Deutschen Rugby-Verband entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten etc. Näheres regelt die Finanzordnung.</p>	<p>(4) Die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter des Verbandes verfügen über einen Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Das Nähere regelt die Finanz- und Beitragsordnung.</p>	<p>Vereinfachung</p>
<p>§ 12 Deutscher Rugby-Tag (DRT)</p>	<p>§ 12 Deutscher Rugby-Tag</p>	
<p>(1) Der Deutsche Rugby-Tag ist als Mitgliederversammlung des DRV das oberste Organ des Deutschen Rugby-Verbandes. Ihm obliegen die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Angelegenheiten des Deutschen Rugby-Verbandes, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des Deutschen Rugby-Verbandes übertragen hat.</p>	<p>(1) Der Deutsche Rugby-Tag ist als Mitgliederversammlung des Verbandes das oberste Organ. Ihm obliegen die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Angelegenheiten des Verbandes, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen übertragen hat.</p>	
<p>(2) Der DRT ist zuständig für: 1. die Erörterung von Berichten des Präsidiums, des Vorstandes, der Revisoren und gegebenenfalls besonderer Beauftragter; 2. die Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes; 3. die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;</p>	<p>(2) Der Deutsche Rugby-Tag ist zuständig für: 1. die Erörterung von Berichten des Präsidiums, des Vorstandes, der Revisoren und gegebenenfalls besonderer und ordentlicher Beauftragter; 2. die Entlastung des Präsidiums, des Vorstandes und der besonderen Vertreter; 3. die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher</p>	<p>Aufnahme der Wahl besonderer Beauftragter</p>

<p>4. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss; 5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan; 6. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge; 7. die Beschlussfassung über die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen; 8. die Wahlen der Präsidiumsmitglieder nach § 14 Absatz (2) Ziffer 1.-3., der Mitglieder des Sportgerichts und des Schiedsgerichts sowie der Revisoren, die alle zwei Jahre vorzunehmen sind; 9. die Nachwahl von Mitgliedern des Präsidiums, des Sportgerichts, des Schiedsgerichts und von Revisoren mit der Amtsdauer bis zum Ablauf der aktuellen Wahlperiode; 10. die Beschlussfassung über Anträge; 11. die Beschlussfassung über die Aufgabenverteilung zwischen dem Deutschen Rugby-Verband und den Landesverbänden; 12. den Ausschluss von Mitgliedern; 13. und die Beschlussfassung über die Satzung und Ordnungen des DRV sofern diese nicht einem anderen Beschlussorgan zugewiesen sind. a) Die Satzung des DRV kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eines DRT geändert werden. b) Beschlüsse über die in § 5 genannten Ordnungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und der Bestätigung durch den DRT.</p>	<p>Bedeutung; 4. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss; 5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan; 6. die Festsetzung der ordentlicher Beiträge; 7. die Beschlussfassung über die Erhebung außerordentlicher Beiträge; 8. die Wahl der Mitglieder des Präsidiums gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, dreier Mitglieder des Sportgerichts und der Mitglieder des Schiedsgerichts sowie der Revisoren, die alle zwei Jahre vorzunehmen sind; 9. die vorzeitige Abwahl der Mitglieder des Präsidiums gemäß § 13 Absatz 2 Nummer 1 bis 3; 10. die Nachwahl von Mitgliedern des Präsidiums, gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 3, des Sportgerichts, des Schiedsgerichtes und der Revisoren, mit der Amtsdauer bis zum Ablauf der aktuellen Wahlperiode; 11. die Beschlussfassung über Anträge; 12. die Beschlussfassung über die Aufgabenverteilung zwischen dem Verband und den Landesverbänden; 13. die Wahl besonderer Beauftragter; 14. die Beschlussfassung über die in § 5 Absatz 1 genannten Ordnungen des Verbandes; 15. die Beschlussfassung über die Satzung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.</p>	
---	--	--

<p>(3) Der Deutsche Rugby-Tag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums, Vorstandes und den Vertretern der angeschlossenen Landesverbände und Vereine.</p>	<p>(3) Der Deutsche Rugby-Tag setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums, des Vorstandes, der besonderen Vertreter und den Vertretern der Landesverbände und Vereine.</p>	
<p>(4) Der DRT tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Er ist vom Präsidenten im Vertretungsfall von einem Vizepräsidenten, durch Einladung der nach Absatz (3) teilnehmenden Organisationen und Personen in Textform (Brief, FAX oder E-Mail) und unter Angabe der Tagesordnung mindestens acht Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per Mail mit Möglichkeit zum Herunterladen oder Ausdrucken entsprechender Daten gewahrt.</p>	<p>(4) Der Deutsche Rugby-Tag tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Er ist vom Präsidenten, im Vertretungsfall von einem Vizepräsidenten, durch Einladung der gemäß § 12 Absatz 3 teilnehmenden Organisationen und Personen in Textform und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens acht Wochen vor dem Tagungstermin einzuberufen. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per E-Mail oder Homepage, mit der Möglichkeit zum Herunterladen oder Ausdrucken entsprechender Daten gewahrt.</p>	
<p>(5) Anträge zum DRT müssen in Textform gem. § 12 Abs. (4) mit Begründung spätestens sechs Wochen, solche die von Organen des DRV gestellt werden spätestens acht Wochen, vor dem Tagungstermin bei der DRV Geschäftsstelle eingereicht sein. Der Präsident, im Vertretungsfall ein Vizepräsident, versendet die unter Berücksichtigung dieser Anträge ergänzte Tagesordnung in Textform gem. § 12 Abs. (4) spätestens drei Wochen vor der Tagung an die Mitgliedsorganisationen.</p>	<p>(5) Anträge zum Deutschen Rugby-Tag müssen in Textform mit Begründung spätestens sechs Wochen, solche die von Organen des Verbandes gestellt werden spätestens sieben Wochen, vor dem Tagungstermin bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingereicht worden sein. Der Präsident, im Vertretungsfall ein Vizepräsident, versendet die unter Berücksichtigung dieser Anträge ergänzte Tagesordnung und den Wortlaut der gestellten Anträge in Textform gemäß § 12 Absatz 4 spätestens drei Wochen vor der Tagung an die Mitglieder und Organe des Verbandes. Die Dringlichkeit von Dringlichkeitsanträgen ist mit einer Mehrheit von zweidrittel</p>	<p>Verkürzung der Frist wegen zu langer Vorhaltezeit</p>

	der abgegebenen gültigen Stimmen zu beschließen.	
(6) Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach Absatz (4) und (5) ist der Tag der Postaufgabe (Brief) bzw. das Datum des Sendeprotokolls (FAX) bzw. das Versanddatum (E-Mail) maßgebend.	(6) Für die Einhaltung der Fristen und Termine gemäß § 12 Absatz 4 und 5 ist der Tag der Postaufgabe (Brief) bzw. das Versanddatum (E-Mail oder aktuelles Verbandskommunikations-Tool (Clubee)) maßgebend.	
(7) Antragsberechtigt sind: 1. die Mitglieder, 2. das Präsidium, 3. die Deutsche Rugby-Jugend, 4. der Vorstand nach § 26 BGB. 5. die Schiedsrichtervereinigung im DRV 6. die Deutschen Rugby-Frauen 7. die Vertretung der Landesverbände 8. der Bundeligaausschuss im DRV	(7) Antragsberechtigt sind: 1. die Mitglieder; 2. das Präsidium; 3. der Vorstand; 4. die Deutsche Rugby-Jugend; 5. die Schiedsrichtervereinigung Rugby Deutschlands; 6. die Deutschen Rugby-Frauen; 7. die Vertretung der Landesverbände; 8. die Vertretung der Athleten 9. der Rugby-Bundeligaausschuss; 10. Touch Rugby Deutschland.	Aufnahme Vertretung der Athleten und Touch Rugby Deutschland
(8) Alle Stimmberechtigten können in einem DRT Wahlvorschläge abgeben.	(8) Alle Stimmberechtigten können in einem Deutschen Rugby-Tag Wahlvorschläge abgeben.	
(9) Versammlungsleiter ist der Präsident oder im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten. Der Versammlungsleiter kann einen Vertreter bestimmen. Für die Wahl des Präsidenten ist vom DRT ein Versammlungsleiter zu wählen.	(9) Versammlungsleiter ist der Präsident oder im Vertretungsfall einer der Vizepräsidenten. Der Versammlungsleiter kann einen Vertreter bestimmen. Für die Wahl des Präsidenten ist vom Deutschen Rugby-Tag ein Versammlungsleiter zu wählen.	
(10) Der DRT ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Satzungsbestimmung ist bei jeder Einladung zum Deutschen Rugby-Tag gesondert hinzuweisen.	(10) Der Deutsche Rugby-Tag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.	Zwischenzeitlich bekannt.
(11) Die Beschlüsse des DRT sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird von	(11) Die Beschlüsse des Deutschen Rugby-Tages sind zu	Protokollierung auch als Ergebnisprotokoll möglich.

<p>dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer, der auf Vorschlag des Versammlungsleiters vom DRT zu bestellen ist, unterzeichnet. Die Niederschrift ist nach dem DRT in Textform gem. § 12 Abs. (4) an die Delegierten zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind in Textform gem. § 12 Abs. (4) bei der Geschäftsstelle innerhalb von 4 Wochen nach Zusendung (Datum des Poststempels) [Brief] bzw. das Datum des Sendeprotokolls [FAX] bzw. Versanddatum der E-Mail zu erheben. Über den Einspruch entscheidet der DRT in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.</p>	<p>protokollieren. Die Niederschrift wird von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer, der vom Versammlungsleiters zu bestellen ist, unterzeichnet. Die Niederschrift ist nach dem Deutschen Rugby-Tag in Textform gemäß § 12 Absatz 4 an die Delegierten zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind in Textform gemäß § 12 Absatz 4 bei der Geschäftsstelle des Verbandes innerhalb von vier Wochen nach Zusendung zu erheben. Über den Einspruch entscheidet der Deutsche Rugby-Tag in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.</p>	
<p>(12) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des DRT.</p>	<p>(12) Der Präsident, im Vertretungsfall einer der Vizepräsidenten, ist zur Einberufung eines Außerordentlichen Deutschen Rugby-Tages verpflichtet, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Präsidium dies beantragt oder 2. ein Viertel aller Landesverbände oder 3. ein Viertel der Vereine einen entsprechenden Antrag stellen. 	<p>Zusammenfassung DRT und ADRT in eine Norm</p>
<p>§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung (außerordentlicher DRT)</p>	<p>(13) Für die Einladung und Durchführung eines Außerordentlichen Deutschen Rugby-Tages gelten entsprechend die Regelungen des Absatzes 2 Nummer 6 bis 13, Absatz 3, 5 bis 11, 14 bis 15 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Frist für die Einberufung eines Außerordentlichen Deutschen Rugby-Tages im Dringlichkeitsfall auf bis zu zwei</p>	

	<p>Wochen verkürzt werden kann. Wird zu einem Außerordentlichen Deutschen Rugby-Tag mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen, verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen auf eine Woche.</p>	
<p>(1) Der Präsident oder im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten ist zur Einberufung eines außerordentlichen DRT verpflichtet, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Präsidium oder 2. ein Viertel aller Landesverbände oder 2. ein Viertel der Vereine einen Antrag in gleicher Sache stellt. 	<p>(14) Die Dringlichkeit eines Außerordentlichen Deutschen Rugby-Tages ist in der Einladung zu begründen.</p>	
<p>(2) Die Einberufung und Durchführung des außerordentlichen DRT richtet sich nach § 12 Absatz (4) mit folgenden Abweichungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung bis zu einer Woche. 2. Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat. <p>Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3-Mehrheit des außerordentlichen Deutschen Rugby-Tags.</p>	<p>(15) Der Deutsche Rugby-Tag und der Außerordentliche Deutsche Rugby-Tag werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung abgehalten. Der Deutsche Rugby-Tag und der Außerordentliche Deutsche Rugby-Tag können als virtueller Deutscher Rugby-Tag oder als virtueller Außerordentlicher Deutscher Rugby-Tag abgehalten werden, soweit es der Einzelfall erfordert. Der virtuelle Deutsche Rugby-Tag oder der virtuelle Außerordentliche Deutsche Rugby-Tag erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einen nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangscode zugänglichen Videokonferenz. Das Präsidium entscheidet über die Form des Deutschen Rugby-Tages oder Außerordentlichen Deutschen Rugby-Tages und teilt diese in der Einladung mit. Lädt das Präsidium zu einer virtuellen Versammlung ein, so teilt es den Teilnehmern spätestens 24 Stunden vor</p>	

	<p>Beginn der Versammlung in Textform die Einwahldaten für die Videokonferenz mit. Ausreichend für die ordnungsgemäße Versendung ist eine E-Mail an die letzte der Geschäftsstelle bekannt gegebenen oder im Kommunikationstool hinterlegte E-Mail-Adresse.</p>	
	<p>(16) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Deutschen Rugby-Tages.</p>	
§ 14 Präsidium	§ 13 Präsidium	
<p>(1) Das Präsidium erfüllt die Aufgaben des Deutschen Rugby-Verbandes im Rahmen und im Sinne der Satzung, Ordnungen, Richtlinien und der Beschlüsse des DRT.</p>	<p>(1) Das Präsidium erfüllt die Aufgaben des Verbandes im Rahmen und im Sinne der Satzung, der Ordnungen und der Richtlinien des Verbandes und der Beschlüsse des Deutschen Rugby-Tages.</p>	
<p>(2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Präsident, 2. Vizepräsident Finanzen, 3. Vizepräsident Leistungssport, 4. Vorsitzender der Deutschen Rugby-Jugend als Vizepräsident Rugby-Jugend, 5. Vorsitzender der Schiedsrichtervereinigung im Deutschen Rugby-Verband als Vizepräsident Schiedsrichter, 6. Vorsitzender der Deutschen Rugby-Frauen als Vizepräsident Rugby-Frauen, 7. Sprecher der Vertretung der Landesverbände im Deutschen Rugby-Verband, 8. Vorsitzender des Bundesligaausschusses im Deutschen Rugby-Verband. 	<p>(2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem Präsidenten, 2. dem Vizepräsidenten Finanzen, 3. dem Vizepräsidenten Leistungssport, 4. dem Vorsitzenden der Deutschen Rugby-Jugend als Vizepräsident Rugby-Jugend, 5. dem Vorsitzenden der Schiedsrichtervereinigung Rugby Deutschlands (SRyD) als Vizepräsident Schiedsrichter, 6. dem Vorsitzenden der Deutschen Rugby-Frauen als Vizepräsident Rugby-Frauen, 7. dem Sprecher der Vertretung der Landesverbände, 8. dem Sprecher der Athleten, 9. dem Vertreter des Rugby-Bundesligaausschusses. 	<p>Ergänzung Athletensprecher</p>
<p>(3) Der Präsident im Verhinderungsfalle der Vertreter lädt in der Regel alle drei Monate unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist</p>	<p>(3) Der Präsident, im Vertretungsfall der dienstälteste Vizepräsident, lädt in der Regel alle drei Monate unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche</p>	

<p>von mindestens einer Woche über die Geschäftsstelle zu einer Sitzung ein. Der Präsident, im Vertretungsfall der Vertreter, hat zusätzliche Präsidiumssitzungen einzuberufen, wenn für den Deutschen Rugby-Verband dringend notwendige und nicht aufschiebbare Entscheidungen anstehen. Der Präsident bzw. der Vertreter hat zu einer außerordentlichen Sitzung mit Wochenfrist unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, wenn dies von mindestens zwei Vizepräsidenten oder vom Vorstand nach § 26 BGB schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird.</p>	<p>zu einer Sitzung ein. Der Präsident, im Vertretungsfall der dienstälteste Vizepräsident, hat zusätzliche Präsidiumssitzungen einzuberufen, wenn für den Verband notwendige und nicht aufschiebbare Entscheidungen anstehen oder Beschlüsse zu fassen sind. Der Präsident, im Vertretungsfall der dienstälteste Vizepräsident, hat zu einer außerordentlichen Sitzung mit Wochenfrist unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, wenn dies von mindestens zwei Vizepräsidenten oder vom Vorstand in Textform unter Angabe der Beratungsgegenstandes gefordert wird.</p>	
<p>(4) Die Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand nach § 26 BGB nimmt auf Einladung an den Sitzungen des Präsidiums beratend und informierend teil.</p>	<p>(4) Die Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich. Sie können als Videokonferenz oder Telefonkonferenz stattfinden. Der Vorstand und die besonderen Vertreter nehmen an den Sitzungen des Präsidiums beratend und informierend teil. Das Präsidium beschließt über die Teilnahme von Gästen.</p>	<p>Teilnahme von Gästen Videokonferenz</p>
<p>(5) Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vertreter, stellt im Benehmen mit dem Vorstand nach § 26 BGB die Tagesordnung auf. Diese muss alle Anträge der Präsidiumsmitglieder und des Vorstands nach § 26 BGB enthalten. In der Präsidiumssitzung können Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung von jedem Präsidiumsmitglied und vom Vorstand nach § 26 BGB gestellt werden. Diesen muss die Mehrheit der anwesenden</p>	<p>(5) Der Präsident, im Vertretungsfall der dienstälteste Vizepräsident, stellt im Benehmen mit dem Vorstand die Tagesordnung auf. Diese muss alle Anträge der Präsidiumsmitglieder, des Vorstands und der besonderen Vertreter enthalten. In der Präsidiumssitzung können Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung von jedem Präsidiumsmitglied, vom Vorstand und den besonderen Vertretern gestellt werden. Diesen muss die Mehrheit der anwesenden</p>	<p>Klarifizierung</p>